

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.30/024/2010

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Stadtkämmerer Richard Schwager	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Reinhard Strauß

**Umwandlung der SC AG & Co. KG in die städtischen Werke;
Neufassung der Gesellschaftssatzung**

Anlagen: Entwurf des Gesellschaftsvertrages der „Städtische Werke Schwabach GmbH“

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	23.02.2010	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	26.02.2010	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Gesellschaftsvertrag der „Städtische Werke Schwabach GmbH“ wird in der Fassung des anliegenden Entwurfes beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Die Kosten der notariellen Beurkundung übernimmt die Gesellschaft.		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	anteiliges Beratungshonorar.		
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?	keine		

I. Zusammenfassung

Mit Beschluss vom 02.10.2009 hat der Stadtrat u.a. der Umwandlung der SC AG & Co. KG in eine GmbH unter gleichzeitiger Umbenennung in „Städtische Werke Schwabach GmbH“ zugestimmt. Zur Begründung dazu darf auf die Beschlussvorlage zu diesem TOP verwiesen werden. In dieser Beschlussvorlage wurde auch darauf hingewiesen, dass unter den aktuellen Gesellschaftssatzungen der städtischen Beteiligungen eine gewisse Inhomogenität bestehe. Aus diesem Grund sollen die Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen in eine einheitliche Struktur gebracht werden. Dem hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.10.2009 ebenfalls zugestimmt. Die einheitliche Struktur wurde mit Beratung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG gefunden. Der Regierung von Mittelfranken wurde vorab ein Entwurf dieses Gesellschaftsvertrages zur Durchsicht übersandt. Falls bis zum Zeitpunkt der Sitzung bereits eine Antwort vorliegt, wird diese mündlich eingebracht.

II. Beschlussvorlage:

Mit dem anliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages der „Städtische Werke Schwabach GmbH“ soll in die Vereinheitlichung der vertraglichen Strukturen unter den städtischen Beteiligungen eingestiegen werden. Dieser Gesellschaftsvertrag soll als eine „Master-Vorlage“ für die Anpassung der anderen Gesellschaftsverträge Verwendung finden.

1. In § 1 Nr. 1 des Vertragsentwurfes wird die Umbenennung der Gesellschaft in „Städtische Werke Schwabach GmbH“ umgesetzt.
2. Eine textliche Erweiterung ergibt sich in der Beschreibung des Gegenstandes des Unternehmens in § 2 des Vertragsentwurfes im Vergleich zum bisher geltenden Vertrag. Hier wurden neben den Aufgaben der Städtische Werke Schwabach GmbH auch die Aufgaben der Tochterunternehmen (auch der Stadtdienste GmbH) skizziert.
Gegenüber dem bisherigen Tätigkeitsbereich ergibt sich keine wirkliche Änderung. Grund für die wesentlich umfangreichere Abfassung des Unternehmenszweckes ist die Anpassung an die Beihilfekonformität des Vertrages mit EU-Recht im Hinblick auf einen künftigen Betrauungsakt innerhalb des steuerlichen Querverbundes in der städtischen Holding. Die Aufzählungen in der Regelung ergeben sich weitgehend aus den Unternehmenszwecken der Tochtergesellschaften.
3. Im Weiteren wird der Gesellschaftsvertrag in voller Gänze an die Anforderungen des kommunalen Unternehmensrechtes in der Gemeindeordnung sowie der Vollzugsbekanntmachung zum Kommunalen Unternehmensrecht angepasst. Im bisher geltenden Vertrag der SC AG & Co. KG waren diese Rechte und Pflichten bereits sehr gut umgesetzt.

Insgesamt werden die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung konkretisiert und damit mittelbar die Rechte des Stadtrates gestärkt.

4. Die Erweiterung des Unternehmenszweckes in § 2 des Vertragsentwurfes stellt eine anzeigenschuldige Aufgabenänderung i.S. von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO dar. Nach Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 GO ist die Entscheidung darüber dem Stadtrat vorbehalten.

Nach Ansicht der Beteiligungsverwaltung ist nicht damit zu rechnen, dass die Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde Vorbehalte gegen die Neufassung des Unternehmensvertrages haben wird.

5. Die Unternehmensverträge der weiteren Beteiligungen und Unterbeteiligungen werden nach Anpassung an den „Master-Vertrag“ in nächster Zeit ebenfalls dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.